

Eitorf, den 30.10.2018

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

13.11.2018

Tagesordnungspunkt:

Einziehung der Wegeparzellen Gemarkung Halft, Flur 36, Flurstücke 2 und 5

Beschlussvorschlag:

Der ABV beschließt, die Wegeparzellen Gemarkung Halft, Flur 36, Flurstücke 2 und 5, einzuziehen.

Begründung:

Der ABV hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 einstimmig beschlossen, für die o. a. Grundstücke das Wegeeinziehungsverfahren einzuleiten. Auf die Vorlage XIV/0958/V wird verwiesen.

Die Absicht der Wegeeinzziehung wurde öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gegen die Absicht der Wegeeinzziehung wurden innerhalb der dreimonatigen Einwendungsfrist nicht erhoben. Die Verwaltung schlägt daher vor, die o. a. Wegeparzellen einzuziehen.

Die Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW, StrWG NRW). Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW).